

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes „Welschseite“ in der Ortsgemeinde Niedermoschel

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im beschleunigten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit §§ 13b, 13a, 13 Baugesetzbuch (BauGB)
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 i.V. mit §§ 13b, 13a, 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niedermoschel hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 31. August 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Welschseite“ in der Gemarkung von Niedermoschel nach § 13b i.V. mit §§ 13a und 13 BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Ferner hat der Gemeinderat den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes (Stand Juli 2022) gebilligt und die Einleitung der formalen Beteiligung der Öffentlichkeit nach §§ 13b, 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 13b, 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit § 13 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Zielsetzung des Bebauungsplanes ist es einen Teil einer bestehenden Grünlandfläche am südlichen Siedlungsrand der Ortsgemeinde Niedermoschel im Zuge der geordneten Entwicklung in Wohnbauflächen umzuwidmen um der konkreten Nachfrage nach Wohnen in der Ortsgemeinde Niedermoschel nachzukommen.

Der Planbereich wird begrenzt

- im Norden: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 798/5
- im Osten: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 751, 1228/8
- im Süden: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 799/23 (B 420)
- im Westen: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 798/5, 799/7 u.a.

Ziele und Zwecke der Planung

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes „Welschseite“ der Ortsgemeinde Niedermoschel umfasst die Grundstücke Flurstücks-Nr. 798/3, 798/5 (teilweise), 798/6, 799/22, 799/7 (teilweise) und 799/11 (teilweise). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von zirka 0,14 Hektar. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Niedermoschel die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet zu schaffen. Als Art der baulichen Nutzung wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Das Planvorhaben stellt eine Erweiterung des Niedermoscheler Siedlungsrandes in südlicher Richtung dar.

Der räumliche Geltungsbereich ist derzeit im genehmigten einheitlichen Flächennutzungsplan – Teilplan Niedermoschel – als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll im Zuge der Neuaufstellung im Rahmen des neuen gemeinsamen Flächennutzungsplanes für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land gemäß §§ 13b, 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst sowie als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren – durchgeführt. Demnach ist auch von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach §§ 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB, abzusehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

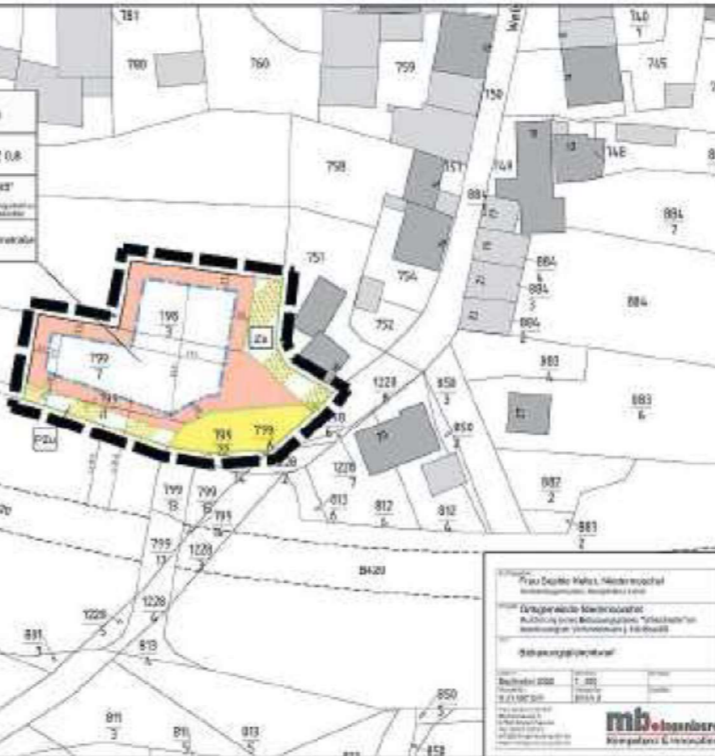
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niedermoschel hat des Weiteren in seiner Sitzung vom 31. August 2022 den Entwurf des Bebauungsplanes „Welschseite“ in der Fassung vom Juli 2022 gebilligt und beschlossen, diesen gemäß §§ 13b, 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie parallel dazu die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 13b, 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Entwurf (Planurkunde) des Bebauungsplanes „Welschseite“ einschließlich Textlicher Festsetzungen und städtebaulicher Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Dienstag, dem 04. Oktober 2022 bis einschließlich Freitag, 11. November 2022

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr – unter Beachtung und Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln – zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erlangen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der VG-Verwaltung Nordpfälzer Land (Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) vorgebracht werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die damit verbundene Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Zusätzlich zur Einsichtnahme der Planung in der Verbandsgemeindeverwaltung stehen die Planunterlagen während des Auslegungszeitraumes auch ergänzend im Internet zur Verfügung. Die vollständigen Planunterlagen können auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter www.nordpfälzerland.de unter der Rubrik Rathaus, Öffentliche Bekanntmachungen und dann Ortsgemeinde Niedermoschel eingesehen werden.



Rockenhausen, den 09. September 2022
gez. Michael Cullmann, Bürgermeister

Auszug
aus
dem
Amtsblatt
„Wochenblatt“
vom
23.09.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes „Welschseite“ in der Ortsgemeinde Niedermoschel

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im beschleunigten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit §§ 13b, 13a, 13 Baugesetzbuch (BauGB)
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 i.V. mit §§ 13b, 13a, 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niedermoschel hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 31. August 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Welschseite“ in der Gemarkung von Niedermoschel nach § 13b i.V. mit §§ 13a und 13 BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Ferner hat der Gemeinderat den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes (Stand Juli 2022) gebilligt und die Einleitung der formalen Beteiligung der Öffentlichkeit nach §§ 13b, 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 13b, 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit § 13 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Zielsetzung des Bebauungsplanes ist es einen Teil einer bestehenden Grünlandfläche am südlichen Siedlungsrand der Ortsgemeinde Niedermoschel im Zuge der geordneten Entwicklung in Wohnbauflächen umzuwidmen um der konkreten Nachfrage nach Wohnen in der Ortsgemeinde Niedermoschel nachzukommen.

Der Planbereich wird begrenzt

- im Norden: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 798/5
- im Osten: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 751, 1228/8
- im Süden: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 799/23 (B 420)
- im Westen: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 798/5, 799/7 u.a.

Ziele und Zwecke der Planung

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes „Welschseite“ der Ortsgemeinde Niedermoschel umfasst die Grundstücke Flurstücks-Nr. 798/3, 798/5 (teilweise), 798/6, 799/22, 799/7 (teilweise) und 799/11 (teilweise). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von zirka 0,14 Hektar. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Niedermoschel die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet zu schaffen. Als Art der baulichen Nutzung wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Das Planvorhaben stellt eine Erweiterung des Niedermoscheler Siedlungsrandes in südlicher Richtung dar.

Der räumliche Geltungsbereich ist derzeit im genehmigten einheitlichen Flächennutzungsplan – Teilplan Niedermoschel – als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll im Zuge der Neuaufstellung im Rahmen des neuen gemeinsamen Flächennutzungsplanes für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land gemäß §§ 13b, 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst sowie als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren – durchgeführt. Demnach ist auch von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach §§ 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB, abzusehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

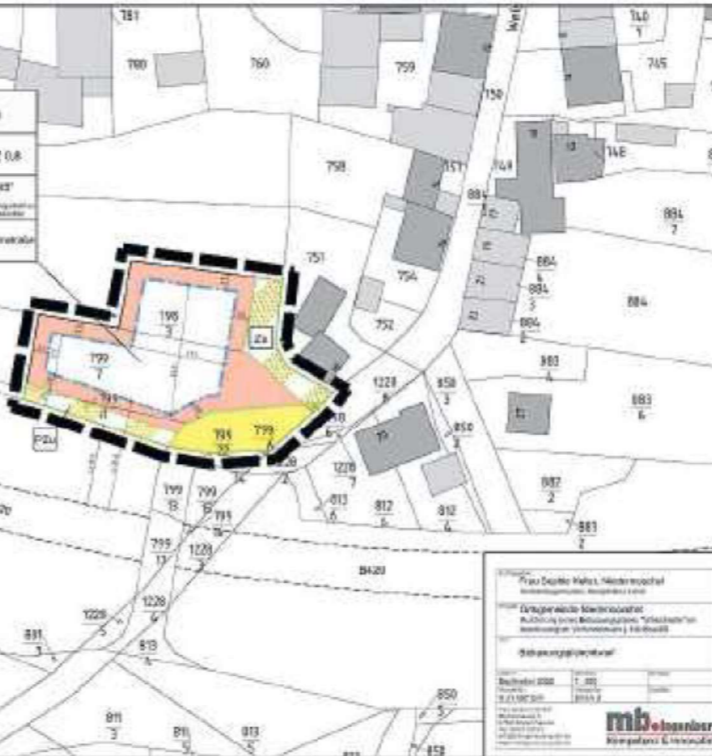
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niedermoschel hat des Weiteren in seiner Sitzung vom 31. August 2022 den Entwurf des Bebauungsplanes „Welschseite“ in der Fassung vom Juli 2022 gebilligt und beschlossen, diesen gemäß §§ 13b, 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie parallel dazu die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 13b, 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Entwurf (Planurkunde) des Bebauungsplanes „Welschseite“ einschließlich Textlicher Festsetzungen und städtebaulicher Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Dienstag, dem 04. Oktober 2022 bis einschließlich Freitag, 11. November 2022

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr – unter Beachtung und Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln – zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erlangen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der VG-Verwaltung Nordpfälzer Land (Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) vorgebracht werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die damit verbundene Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Zusätzlich zur Einsichtnahme der Planung in der Verbandsgemeindeverwaltung stehen die Planunterlagen während des Auslegungszeitraumes auch ergänzend im Internet zur Verfügung. Die vollständigen Planunterlagen können auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter www.nordpfälzerland.de unter der Rubrik Rathaus, Öffentliche Bekanntmachungen und dann Ortsgemeinde Niedermoschel eingesehen werden.



Rockenhausen, den 09. September 2022
gez. Michael Cullmann, Bürgermeister

Auszug
aus
dem
Amtsblatt
„Wochenblatt“
vom
23.09.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes „Welschseite“ in der Ortsgemeinde Niedermoschel

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im beschleunigten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit §§ 13b, 13a, 13 Baugesetzbuch (BauGB)
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 i.V. mit §§ 13b, 13a, 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niedermoschel hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 31. August 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Welschseite“ in der Gemarkung von Niedermoschel nach § 13b i.V. mit §§ 13a und 13 BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Ferner hat der Gemeinderat den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes (Stand Juli 2022) gebilligt und die Einleitung der formalen Beteiligung der Öffentlichkeit nach §§ 13b, 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 13b, 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit § 13 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Zielsetzung des Bebauungsplanes ist es einen Teil einer bestehenden Grünlandfläche am südlichen Siedlungsrand der Ortsgemeinde Niedermoschel im Zuge der geordneten Entwicklung in Wohnbauflächen umzuwidmen um der konkreten Nachfrage nach Wohnen in der Ortsgemeinde Niedermoschel nachzukommen.

Der Planbereich wird begrenzt

- im Norden: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 798/5
- im Osten: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 751, 1228/8
- im Süden: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 799/23 (B 420)
- im Westen: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 798/5, 799/7 u.a.

Ziele und Zwecke der Planung

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes „Welschseite“ der Ortsgemeinde Niedermoschel umfasst die Grundstücke Flurstücks-Nr. 798/3, 798/5 (teilweise), 798/6, 799/22, 799/7 (teilweise) und 799/11 (teilweise). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von zirka 0,14 Hektar. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Niedermoschel die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet zu schaffen. Als Art der baulichen Nutzung wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Das Planvorhaben stellt eine Erweiterung des Niedermoscheler Siedlungsrandes in südlicher Richtung dar.

Der räumliche Geltungsbereich ist derzeit im genehmigten einheitlichen Flächennutzungsplan – Teilplan Niedermoschel – als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll im Zuge der Neuaufstellung im Rahmen des neuen gemeinsamen Flächennutzungsplanes für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land gemäß §§ 13b, 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst sowie als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren – durchgeführt. Demnach ist auch von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach §§ 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB, abzusehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

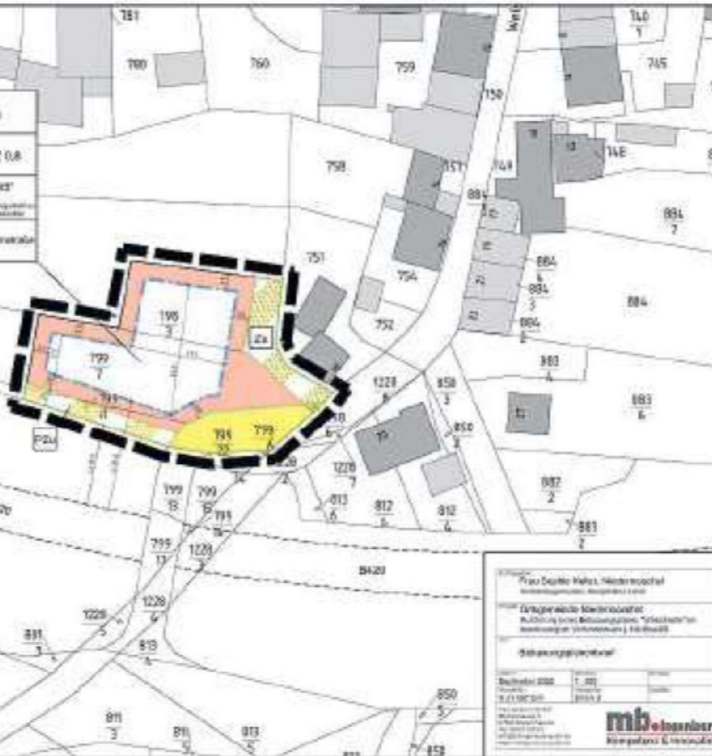
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niedermoschel hat des Weiteren in seiner Sitzung vom 31. August 2022 den Entwurf des Bebauungsplanes „Welschseite“ in der Fassung vom Juli 2022 gebilligt und beschlossen, diesen gemäß §§ 13b, 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie parallel dazu die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 13b, 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Entwurf (Planurkunde) des Bebauungsplanes „Welschseite“ einschließlich Textlicher Festsetzungen und städtebaulicher Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Dienstag, dem 04. Oktober 2022 bis einschließlich Freitag, 11. November 2022

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr – unter Beachtung und Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln – zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erlangen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der VG-Verwaltung Nordpfälzer Land (Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) vorgebracht werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die damit verbundene Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Zusätzlich zur Einsichtnahme der Planung in der Verbandsgemeindeverwaltung stehen die Planunterlagen während des Auslegungszeitraumes auch ergänzend im Internet zur Verfügung. Die vollständigen Planunterlagen können auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter www.nordpfälzerland.de unter der Rubrik Rathaus, Öffentliche Bekanntmachungen und dann Ortsgemeinde Niedermoschel eingesehen werden.



Rockenhausen, den 09. September 2022
gez. Michael Cullmann, Bürgermeister

Auszug
aus
dem
Amtsblatt
„Wochenblatt“
vom
23.09.2022